- 61. 1. Inwieweit wird burch Erhebung einer Alage die Berjährung auch anderer, auf den gleichen Gegenstand gerichteter Ansprüche desselben Gläubigers gegen denselben Schuldner unterbrochen? L. 3 Cod. de ann. exc. 7, 40.
- 2. Bird durch Erhebung eines Anspruches, ber fodann wegen unzulässiger Rlaganderung abgewiesen wird, die Berjährung desselben unterbrochen?
  - 3. Abgrenzung ber Rechtstraft nach § 322 Abf. 1 C.B.D.
- 4. Fängt eine durch Klagerhebung unterbrochene Berjährung, wenn in einem Urteile die hierbei in Betracht kommende Klagebegründung wegen unzulässiger Alagänderung zurückgewiesen, aber wegen einer anderen Begründung desselben Klagantrages auf einen Eid erstann worden ist, schon mit der Rechtskraft dieses Urteiles, oder erst mit der Rechtskraft des klagadweisenden unbedingten Endurteiles wieder zu lausen an? Rechtliche Natur jenes Urteiles.
- VI. Civilsen at. Urt. v. 13. März 1902 i. S. R. Wwe. (Kl.) w. Kai. (Bekl.). Rep. VI. 487/01.
  - I. Landgericht Hamburg.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Geklagt war auf Zahlung von 30000 M nebst Zinsen, in erster Reihe mit der Begründung, daß der verstorbene Shemann und Erblasser der Klägerin sein Vermögen, darunter jene 30000 M, dem Beklagten zur Verwaltung übergeben habe, unter Hinzufügung von zwei eventuellen Klagebegründungen, wie sie in den unten folgenden Entscheidungsgründen vorkommen. Späler war noch der eventuelle Klagantrag auf Verurteilung zur Rechnungslegung gestellt worden. Das klagadweisende Berufungsurteil ist vom Reichsgerichte aufgehoben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden, aus den nachstehenden

## Grünben:

"Das Berufungsgericht hat die Rlage auf Grund ber Einrede ber Berjährung abgewiesen, und zwar unter ber Unnahme, daß die Frift nach bem bier für die Beit bis 1900 gunächst anzuwendenden hamburgischen Statutarrechte zehn Jahre betrage. Diese Annahme. welche auf ben Hamburger Statuten Il. I Tit. 21 Art. 2 beruht, unterliegt feiner Nachprufung in ber Revisionsinftang. Der Ent-Scheibungsgrund ift indes insofern nicht gang genau formuliert, als bas Oberlandesgericht nur hervorhebt, daß jene Berjährungsfrift am 6. Januar 1900, als die vorliegende Rlage erhoben murde, bereits abgelaufen gewesen fei. Denn ware fie aud nur am 1. Januar 1900 noch nicht abgelaufen gewesen, so hatte bas genügt, um die Ginrebe ber Berjährung auszuschließen, ba nach Art. 169 Einf. Gef. zum B.G.B. bann bie breifigiabrige Berjahrungsfrift bes & 195 B.G.B. gur Anwendung zu bringen gewesen ware. Rach ben Ausführungen bes Berufungsgerichtes murbe aber allerdings bie zehnjährige Frift auch icon am 1. Januar 1900 verftrichen gewesen fein, ba basfelbe fie vom 8. Oftober 1889, ober außerftenfalls vom 4. Dezember 1889 ab rechnet.

Die Alägerin hat ihre Revision barauf gestützt, daß durch die Annahme dieses Ansangspunttes der Verzährungsfrist gegen das gesmeine deutsche Recht verstoßen sei. Auch ist diese Frage in der That erheblich. Denn die Hamburger Statuten enthalten keine vollsständige Regelung des Institutes der Verzährung; insbesondere desstimmen sie nichts Besonderes über den Ansangspunkt der Frist und, von gewissen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, über die Unterbrechung der Verzährung, und das Oberlandesgericht hat auch nicht zu erkennen gegeben, daß es insoweit eine partikularsrechtliche Norm anzuwenden gemeint sei.

Die Rlägerin beruft sich barauf, baß fie gegen ben Beklagten

schon im Februar 1889 auf Bahlung nicht blog der 30 000 M, sonhern fogar bon 38 000 M aus einem nach ihrer damaligen Behauptung non ihrem verftorbenen Chemanne und Erblaffer bem Beflagten gegebenen Darleben gellagt bat, ju einer Beit, als ber Unfpruch zweifellos noch nicht verjährt mar, und daß fie mit diefer Rlage erft am 7. Januar 1890 in zweiter Inftang abgewiesen worben ift, moraus fie folgert, bag am 6. Januar 1900 (wofür nach bem Dbigen auch gefett werben könnte: am 1. Januar 1900) ihr Anfpruch noch nicht verfährt gewesen sei. Die gegenwärtige Rlage ift freilich nicht auf jenes angebliche Darleben, fondern auf die Behauptung geftüst morben, daß der Chemann und Erblaffer der Rlagerin fein Bermogen, beim. basjenige feiner zweiten Chefrau - bie nachher von ihm beerbt morben mar - (b. b. natürlich: ben größten Teil biefes Bermögens), und barunter auch jene 30 000 M, gegen Ende ber fiebziger ober gu Anfang ber achtziger Jahre bes vorigen Jahrhunderts bem Beflagten gur Bermaltung übergeben habe; aber bie Rlagerin macht geltend, baß nach 1. 3 Cod. de ann. exc. 7,40 bie Erhebung irgend einer Rlage auf den gleichen Betrag jur Unterbrechung ber Berjährung genugt habe. Diefe Coberftelle enthalt jeboch einen fo weitgebenben Rechtsfat teineswegs. Freilich icheint Dernburg, Banbetten (6. Mufl.), Bb. 1 § 148 G. 344, fast fie fo aufzufaffen, wenn er fagt, Die Erhebung einer Rlage unterbreche bie Berjährung aller bem Riele nach gleichen Rlagen bes Rlagers gegen ben Beflagten; aber mit Recht bezweifelt Ripp, bei Bindicheid, Bandettenrecht (8. Aufl.) Bb. 1 5 108 Anm. 4 S. 485, ob biefer Sat nicht zu weit geht. Allerbings verftebt anderseits Sintenis, Gemeines Civilrecht (3. Aufl.) Bb. 1 & 31 Anm. 52 S. 291, die L 3 cit. ju eng, wenn er fie nur auf ben Rall mehrerer tonturrierenber benselben Gegenstand betreffender Rlagen bezieht. Das fragliche Gefen fpricht vielmehr beutlich zwei Rechtsfape aus, einmal ben hier nicht in Betracht tommenben, daß durch die Anftellung der personlichen Rlage auch die Berjährung ber hupothekarischen unterbrochen werbe, und umgekehrt, und sodann bag burch eine Rlagerhebung ohne Angabe irgend eines bestimmten Rlagegrundes - bie nach justinianischem Prozefrechte nicht völlig ausgeschlossen war - die Verjährung aller bem Rlager gegen ben Betlagten zustehenden Unsprüche gleichen Rlagobiettes unterbrochen werbe.

Bgl. Göschen, Borlesungen über das gemeine Civilrecht Bb. 1 § 152 S. 441; auch v. Savigny, System Bb. 5 § 243 S. 320. Davon aber, daß durch die Erhebung eines seinem Grunde nach bestimmt bezeichneten Unspruches auch die Verjährung anderer, davon dem Grunde nach verschiedener Ansprüche auf den gleichen Betrag unterbrochen würde, sagt das Gesetz nichts. Dieser Revisionsangriff ging somit fehl.

Nichtsbestoweniger war bas angesochtene Urteil nicht zu halten. insofern baburch auch die Ansprüche aus den eventuellen Rlagegrunden als verjährt abgewiesen find. Es hat nämlich die Rlagerin ihre Klage nicht nur auf den schon erwähnten angeblichen Auftrag gur Bermogensverwaltung geftütt, fondern eventuell auch auf die Behauptung, daß ihr Chemann und Erblaffer bem Beklagten gegen Ende der siebziger ober zu Anfang der achtziger Jahre 30000 M ohne Gegenleiftung und nicht als Schenkung gegeben habe, in weiterer Eventualität auf die Behauptung, daß ihr Chemann und Erblaffer bamals bem Beklagten bie 30000 M in bem entschuldbaren Irrtume, ibm biefelben ju ichulben, gegeben habe. Damit follte alfo eventuell eine condictio sine causa, in weiterer Eventualität speciell eine condictio indebiti angestellt sein. Run hatte bie Rlagerin ichon in ber Berufungsinftang jenes Borprozesses, in welchem anfänglich nur aus einem angeblichen Darlehen von 38000 M geklagt worden war, am 8. Oftober 1889 ihren Anspruch auf die 38 000 M eventuell auf bie Behauptung gestütt, daß ber Beklagte in den siebziger Jahren bes porigen Jahrhunderts von ihrem Chemanne und Erblaffer ohne Gegenleiftung und nicht als Schentung diese Summe erhalten habe. Das Berufungegericht meint aber, hierdurch fei bie Berjährung des fo begründeten Anspruches nicht unterbrochen worden: benn ba es fich babei um eine Rlaganderung gehandelt, ber Beflagte Diefer wiberfprocen, und bas Berufungsgericht in ben Grunden bes bebingten Endurteiles vom 15. Oltober 1889, durch welches auf einen Gid über bas in erster Reibe geltend gemachte Darleben erkannt wurde, den Widerspruch des Beklagten für berechtigt erklärt habe, fo habe mit ber am 4. Dezember 1889 eingetretenen Rechtstraft biefes Urteiles festgestanden, daß der eventuell geltend gemachte Anspruch gar nicht rechtsbängig geworden sei; höchstens könne in dieser Geltendmachung eine Mahnung gefunden werden, welche allerdings nach hamburgischem

Rechte die Verjährung unterbrochen haben würde, aber dann doch nur so, daß sofort vom 8. Oktober 1889 an eine neue Verjährungsfrist zu laufen begonnen haben würde. Weiter meint das Verufungsgericht: selbst wenn man hier dennoch eine Unterbrechung der Verjährung durch Rechtshängigkeit annehmen wollte, so würde die neue Frist doch immer vom 4. Dezember 1889, als dem Tage der Rechtskraft des erwähnten Urteiles, an zu rechnen sein.

Diese Ausführungen verstoßen in verschiedenen Beziehungen gegen revisible Rechtsnormen. Zuvörderst ist das gemeine Recht durch die Annahme verlett, daß eine als unzulässige Alagänderung zurückgewiesene gerichtliche Seltendmachung eines Anspruches nicht als eine die Verjährung unterbrechende Klagerhebung gelten könne. Freilich war gemeinrechtlich bestritten, ob die Verjährung auch durch die Ansstellung einer Klage unterbrochen werde, die nachher angebrachtermaßen oder wegen sehlender prozessualer Voraussehungen abgewiesen werde; aber die vorherrschende Meinung war doch für die Bejahung, woraus dann folgte, daß erst mit rechtskräftiger Abweisung der Klage die neue Verjährungsfrist beginne. Insbesondere hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichtes in diesem Sinne entschieden, nicht nur sur die Abweisung angebrachtermaßen, sondern sogar auch für die Abweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichtes.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 5 S. 123 und Bb. 24 S. 199 fig.; vgl. auch Dernburg, Pandetten (6. Aufl.) Bb. 1 & 148 S. 344.

Hieran ist auch jetzt festzuhalten, und zwar auch für den Fall der Abweisung wegen unzulässiger Rlaganderung.

Sodann liegen der Annahme, daß der in der Berufungsverhandlung des Vorprozesses nachgebrachte eventuelle Klagegrund schon mit
der Rechtstraft des bedingten Endurteiles vom 15. Oktober 1889
endgültig abgewiesen gewesen sei, rechtsirrige Auffassungen von dem
Umfange der Rechtstraft und von der begrifslichen Abgrenzung
zwischen Endurteil und gewöhnlichem Zwischenurteil zu Grunde.
Der Gedankengang des angesochtenen Berufungsurteiles ist der, daß
in jenem Urteile vom 15. Oktober 1889, welches nur wegen des
ursprünglichen Klagegrundes, des des Darlehens, auf einen Sid erkannte, durch die Ausschrung in den Entscheidungsgründen über den,
eine Klagänderung darstellenden, nachgeschobenen Klaggrund dieser

schon endgültig unbedingt verworfen worden fei. Das ift aber in boppelter Hinsicht rechtsirrig. Einmal ist damit der § 322 Abs. 1 C.B.D. verlett, nach welchem ber Inhalt ber Entscheibungsgrunde als folcher an der Rechtstraft feinen Teil hat. Ferner aber ift vertannt, daß, auch wenn im Urteilstenor ausbrücklich die neue Klagebegrundung unbedingt gurudgewiesen worden ware, bas Urteil infoweit nicht etwa ein unbedingtes Endurteil, sondern nur ein unbedingtes Amischenurteil nach Dafgabe bes & 303 C.P.D. gewesen sein wurbe. Amei verschiedene thatfächliche Begrundungen besselben Rlagantrages ftellen nämlich prozessualisch nicht etwa zwei verschiedene Rlagansprüche bar; vielmehr handelt es fich in biefem Sinne um einen einheitlichen Rlaganspruch, über ben burch ein Enburteil (ober etwa burch mehrere Teil-Endurteile) zu entscheiben ift. Daß in Rallen folder Art ein Urteil, burch welches die eine Klagebegründung verworfen wird, mabrend ber Prozeß über die andere noch weitergeben foll. nicht etwa ein Teilurteil im Sinne bes § 301 C.B.D., sonbern ein Awischenurteil nach § 303 baselbft ift, ist vom Reichsgerichte schon ausgesprochen worden laut der Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 42 S. 407 fla. und Bb. 45 S. 318. Db bie Burudweisung ber fraglichen Rlagebegründung aus materiellen, oder nur aus formellen Gründen erfolgt, tann in diefer Beziehung feinen Unterschied machen. Hieraus ergiebt fich, daß die Abweisung bei ber Rlagegrunde in folchen Källen enbgültig erft burch bas (unbebingte) Endurteil erfolgt, wenn dieses eben die Klage überhaupt abweift. Da dieses Urteil hier nun erft am 7. Januar 1890 ergangen und noch fpater erft rechtsträftig geworden ift, so war also am 1. Januar 1900 die Berjährung in Ansehung der jest in Rebe ftehenden condictio sine causa noch nicht vollendet, und da nunmehr nur noch die breißigjährige Frist des § 195 B.G.B. in Betracht tam, fo tann umfoweniger bavon bie Rebe sein, daß ber am 6. Januar 1900 von neuem angestellten condictio sine causa die Berjährungseinrebe entgegenftanbe. zur Reit ber früheren Anbringung biefer Rlage, am 8. Ottober 1889, in Ansehung ihrer die zehnjährige Berjährung nicht etwa schon abgelaufen war, sondern baburch noch unterbrochen wurde, kann keinem Bebenken unterliegen. Denn insoweit kann bis jest, ba ber Beklagte feine Berjährungseinrebe nicht etwa auf abweichende, für ihn günftigere Behauptungen, die er eventuell zu beweisen haben würde, geftüßt hat,

nur die eigene Darstellung der Klägerin maßgebend sein, welche dahin geht, daß die fragliche Hingabe des Geldes gegen Ende der siedziger oder zu Ansang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts stattgefunden habe, und bei der relativen Unbestimmtheit dieser Zeitangabe muß hier dis auf weiteres das für die Klägerin Günstigste unterstellt werden. Dies würde sich auch nicht ändern, wenn man zunächst die von der Klägerin im Vorprozesse gemachte Angabe für maßgebend halten zu müssen meinen sollte, nach welcher die Hingabe des Geldes "in den siedziger Jahren" ersolgt wäre; denn da zu diesen, wenn nicht auch noch das Jahr 1880, so doch jedensalls noch die Zeit vom 8. Oktober die zum 31. Dezember 1879 gehörte, so läge immer noch sein Grund vor, die zehn Jahre als am 8. Oktober 1889 schon absgelausen anzusehen.

Erscheint somit die Abweisung zunächst ber condictio sine causa megen Berjährung als ungerechtfertigt, so ift auch tein Grund erfichtlich, biefe Abweifung aus anderen Gefichtspunkten aufrecht zu halten. Daß die vom Beklagten auf bas Urteil bes Borprozesses geftütte Ginrebe ber Rechtstraft nicht burchgreift, liegt auf ber Sanb. Denn aus materiellen Gründen ift bort nur die von der jest in Rede stehenden Rlage gang verschiedene Darlehnstlage abgewiesen worden, mährend die condictio sine causa bort nur wegen unzulässiger Rlagänderung verworfen ift. Man könnte freilich meinen, diese als condictio sine causa gemeinte Rlage muffe auch wegen völliger Un= ichluffigkeit abgewiesen werben, weil ein Anspruch aus grundloser Bereicherung auf die bloß negative Angabe, daß etwas ohne Gegenleiftung und auch nicht schentungsweise hingegeben sei, nicht zu begrunden fei. Beboch murbe bie Bermertung biefes Grundes fur bie Aufrechthaltung beshalb icon formell bebenklich fein, weil in ber vorigen Juftang bie Berhandlung ausbrudlich auf bie beiben Ginreben ber Berjährung und ber rechtsfraftig entichiebenen Sache beschrantt worben war. Außerbem aber ift in ber vorliegenden Sache die oben ermähnte weitere eventuelle Rlagebegrundung hinzugefügt, welche fich fachlich nur als eine genauere Bracifierung jener erften eventuellen barstellt, indem sie die condictio sine causa positiv als condictio indebiti charafterisiert, und welche baber einer anfänglich etwa nur in ber ersten eventuellen Weise begründeten condictio sine causa gegenüber unter die Bestimmung bes § 268 Rr. 1 C.P.D. fallen wurde.

Damit würde also die völlige Unschlüssigkeit der erften eventuellen Rlagebegrundung als beseitigt erscheinen; benn wenn auch die zweite eventuelle Rlagebegrundung noch nicht hinlänglich substantiiert fein mag, insofern nichts Räheres über ben Inhalt bes angeblichen Irrtumes des verftorbenen R., bezw. über die angeblich von ihm vorausgefette Schuld gefagt ift, fo murbe bier boch jedenfalls bas richter= liche Fragerecht bes § 139 C.P.D. möglicherweise noch nachhelfen können. Bugleich stellt fich hiermit auch diese zweite eventuelle Rlagebearundung als gegen die Ginrede ber Berjahrung gefichert bar, obgleich biese Begründung im Borprozesse nicht vorgebracht mar; benn fie muß in Unfehung ber Berjahrung als berfelbe Unspruch gelten, in betreff welches biefe, wie oben bargelegt, burch ben Borprozeg unterbrochen worden ist, und selbst wenn man dies formell nicht anerkennen wollte, würde insoweit allerdings nach gemeinem Recht bie 1. 3 Cod. de ann. exc. 7,40 eingreifen, weil die relative Unbeftimmtheit ber Angabe bes Rlagegrundes im Borprozesse jest, soweit fie reicht, nach biesem Gefete ber Rlagerin zu aute tommen mufite.

Diese Unbestimmtheit reicht nun aber anderseits nicht so weit, daß auch die jeht in erster Linie angestellte Mandatsklage dadurch gedeckt würde. Wenn es jeht nur auf diese ankäme, so würde desewegen die angesochtene Entscheidung aufrecht zu halten sein. Denn nach der Darstellung der Klägerin soll der Beklagte bereits im Jahre 1887 geleugnet haben, daß er ein für K. zu verwaltendes Kapital in Händen habe, bezw. sich geweigert haben, den K. in dieser Beziehung als seinen Auftraggeber anzuerkennen; damals würde also hiernach schon actio nata gewesen sein, und mithin wäre die zehnjährige Frist schon geraume Zeit vor dem 1. Januar 1900 abgesausen gewesen. Dies würde sowohl den Anspruch auf Zahlung von 30000 M, als auch den, übrigens sogar erst in der mündlichen Berhandlung vom 21. April 1900 erhobenen, Anspruch auf Rechenungslegung tressen."...